



Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg zur  
Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg )  
über die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Leistungen  
(Leistungssatzung)

Auf Grund von § 19 Absatz 1 und § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg am 08. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 4 Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Worte **„Im Falle der Übernahme der Kosten im Rahmen der BHV1 Bekämpfung nach dem Leistungsverzeichnis Teil 2 erfolgt die Rückforderung der Kosten im Nachgang der Auszahlung der Vergütung an den Tierarzt, sofern die Voraussetzungen zur Gewährung der Leistung zum Leistungszeitpunkt nicht gegeben waren auch dann, wenn der Verstoß zum Zeitpunkt der Auszahlung bekannt war.“** eingefügt.
- (2) In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort **„Beihilfe“** gestrichen und ersetzt durch die Worte **„Leistungen nach § 3 und den Leistungsverzeichnissen Teil 1 und 3“**
- (3) In § 4 Absatz 2 werden nach Satz 1 die Worte **“Anträge auf Leistungen nach dem Leistungsverzeichnis Teil 3 sind bei der TSK BW zu stellen. Der Antrag auf Leistungen nach dem Leistungsverzeichnis Teil 2 ist schriftlich mittels der vorgegebenen Antragsformularen der TSK BW innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Jahres in welchem die Maßnahme stattgefunden hat, bei der TSK BW zu stellen. Dies gilt nicht für die Auszahlung des Landesanteils des Zuschusses zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit.“** eingefügt.

- (4) In § 7 Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „**der**“ das Wort „**nach**“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „**Tierhalter i.S.d.**“
- (5) In § 7 Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „**zum**“ das Wort „**Tierseuchenbeitrag**“ gestrichen und ersetzt durch das Wort „**Tierseuchenkassenbeitrag**“.
- (6) Im Leistungsverzeichnis Teil 1 EHV1 Equine Herpesinfektion bei Pferden werden nach dem Wort „**verendete**“ die Worte „**oder notgetötete**“ eingefügt.
- (7) Im Leistungsverzeichnis Teil 1 EHV1 Equine Herpesinfektion bei Pferden werden die Worte „**Je Verfohlung, wenn ein lückenloser Impfnachweis für die Stute vorliegt**“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „**Für Verfohlungen, wenn ein lückenloser Impfnachweis (mindestens abgeschlossene Grundimmunisierung mindestens 14 Tage vor dem Auftreten der Infektion, Wiederholungsimpfung und Impfung während der Trächtigkeit nach Herstellerangaben) für die Stute vorliegt und der Abort infolge einer EHV1-Infektion mittels Sektion nachgewiesen wurde.**“
- (8) Im Leistungsverzeichnis Teil 1 Paratuberkulose bei Rindern nach Satz 2 folgende Worte eingefügt „**Für die ersten Schadenstiere (maximal 2) kann eine Beihilfe auch ohne Labornachweis der Ausscheidung von oder Nachweis von Antikörper gegen MAP gewährt werden, sofern eine tierärztliche Diagnose der Paratuberkulose mittels vorhandener Klinik und die Diagnose in der Zeit von bis zu 6 Monaten vor der Basisuntersuchung gestellt wurde.**“
- (9) Im Leistungsverzeichnis Teil 1 Salmonellose bei Rindern a) werden die Worte „**Für verendete Tiere, bei denen die Krankheit nach dem Tode festgestellt wurde.**“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „**Für verendete oder notgetötete Tiere, bei denen die Krankheit in den letzten 14 Tagen vor dem Tod labordiagnostisch nachgewiesen wurde oder Vorlage eines Sektionsbefundes des betroffenen Tieres mit Feststellung der Salmonellose. Eine anderweitige Todesursache darf nicht erkennbar sein.**“
- (10) Im Leistungsverzeichnis Teil 1 Salmonellose bei Rindern b) werden nach dem Wort „**Behandlung**“ die Worte „**(einschl. Kosten der Impfung)**“ eingefügt.

(11) Im Leistungsverzeichnis Teil 1 Salmonellose bei Legehennen werden nach dem Wort „möglich.“ die Worte

- **“Vor Wiederbelegung der Ställe ist der Geflügelgesundheitsdienst hinzuziehen.**
- **Sofern am selben Betriebsstandort Schweine gehalten werden, ist der Schweinebestand mittels Sockentupferproben und Umgebungsproben durch einen SGD Tierarzt auf Salmonellen zu beproben. Wird bei dieser Untersuchung dasselbe Serovar nachgewiesen wie bei den Legehennen und handelt es sich um ein Serovar, welches unter die Kategorie 1 der Geflügelsalmonellenverordnung fällt, müssen Sanierungsmaßnahmen auch für den Schweinebestand nach den Vorgaben des SGD durchgeführt werden.“**

eingefügt.

(12) Im Leistungsverzeichnis Teil 1 Salmonellose bei Legehennen werden nach dem Wort „sein.“ die Worte

**„Bei Wiederauftreten innerhalb von 2 Jahren (ab dem Datum der amtlichen Feststellung) zusätzlich:**

1. **Sofern innerhalb des Legehennenbestandes eines betroffenen Betriebs innerhalb von 2 Jahren nach Neubelegung der betroffenen Ställe wiederholt Salmonellen desselben Serovars nachgewiesen werden, wird eine Beihilfe nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:**
  - **anhand geeigneter Methoden wurde nachgewiesen, dass es sich nicht um den identischen Stamm wie beim vergangenen Nachweis handelt und**
  - **die vom Geflügelgesundheitsdienst erstellten Hygienekonzepte (auch bauliche Maßnahmen), die aus Anlass eines vorangegangenen Salmonellose-Falles vom Geflügelgesundheitsdienst erstellt und dem Tierhalter schriftlich mitgeteilt wurden, wurden vollständig und nachprüfbar umgesetzt.**
2. **Werden innerhalb von 2 Jahren erneut Salmonellen im Legehennenbestand nachgewiesen, wird nur dann eine Beihilfe gewährt, wenn mittels Sockentupferproben und Umgebungsproben nicht derselbe Stamm bei den Schweinen festgestellt wird. Die Proben sind durch einen SGD-Tierarzt zu nehmen.“** eingefügt.

(13) Im Leistungsverzeichnis Teil 2 Q-Fieber bei Schafen werden nach dem Wort „**Impfstoffes**“ die Worte „**laut der jeweiligen Impfrechnung an den Tierhalter. 100 vom Hundert der Kosten des Impfstoffes für die 2. Impfung der Grundimmunisierung und 50 vom Hundert der Kosten des Impfstoffes bei Wiederholungsimpfungen. Erstattet wird der nach Arzneimittelpreisverordnung errechnete Preis je Impfdosis.**“ gestrichen.

(14) Im Leistungsverzeichnis Teil 2 Varroose wird nach dem Wort „**Varroose**“ das Wort „**Voraussetzung:**“ gestrichen

(15) Im Leistungsverzeichnis Teil 3 Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von Infektionen in Pferdebeständen werden die Kosten für Pathologisch-anatomische Untersuchungen bei

1. GO 11.9.2.1. die Zahl „**16,10€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**19,80 €**“
2. GO 11.9.2.2. die Zahl „**19,80€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**16,10 €**“
3. GO 11.9.3.1. die Zahl „**32,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**35,00 €**“
4. GO 11.9.3.2. die Zahl „**35,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**32,00 €**“

(16) Im Leistungsverzeichnis Teil 3 Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von Infektionen in Rinderbeständen werden die Kosten für Pathologisch-anatomische Untersuchungen bei

1. GO 11.9.2.1. die Zahl „**16,10€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**19,80 €**“
2. GO 11.9.2.2. die Zahl „**19,80€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**16,10 €**“
3. GO 11.9.3.1. die Zahl „**32,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**35,00 €**“
4. GO 11.9.3.2. die Zahl „**35,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**32,00 €**“
5. Nach der GO 11.9.3.2. wird eingefügt

”

<b>Aufwändige Vorbereitung(nur Q-Fieber)</b>	<b>11.9.5.1</b>	<b>8,60 €</b>
--	-----------------	---------------

(17) Im Leistungsverzeichnis Teil 3 Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von BHV1, Mycoplasmen- und Pasteurelleninfektionen

1. GO 11.9.3.1. die Zahl „**32,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**35,00 €**“
2. GO 11.9.3.2. die Zahl „**35,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**32,00 €**“

(18) Im Leistungsverzeichnis Teil 3 Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von Infektionen in Schweinebeständen werden die Kosten für Pathologisch-anatomische Untersuchungen bei

1. GO 11.9.2.1. die Zahl „**16,10€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**19,80 €**“
2. GO 11.9.2.2. die Zahl „**19,80€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**16,10 €**“
3. GO 11.9.3.1. die Zahl „**32,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**35,00 €**“
4. GO 11.9.3.2. die Zahl „**35,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**32,00 €**“

(19) Im Leistungsverzeichnis Teil 3 Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von Infektionen in Schweinebeständen werden die Kosten für mikrobiologische Untersuchungen bei

1. GO 11.9.2.1. die Zahl „**16,10€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**19,80 €**“
2. GO 11.9.2.2. die Zahl „**19,80€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**16,10 €**“
3. GO 11.9.3.1. die Zahl „**32,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**35,00 €**“
4. GO 11.9.3.2. die Zahl „**35,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**32,00 €**“

(20) Im Leistungsverzeichnis Teil 3 Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von Infektionen in Schweinebeständen werden die Kosten für serologische Untersuchungen bei

1. GO 11.9.2.1. die Zahl „**16,10€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**19,80 €**“
2. GO 11.9.2.2. die Zahl „**19,80€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**16,10 €**“
3. GO 11.9.3.1. die Zahl „**32,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**35,00 €**“
4. GO 11.9.3.2. die Zahl „**35,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**32,00 €**“

(21) Im Leistungsverzeichnis Teil 3 Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von Infektionen in Schweinebeständen werden die Kosten für koprologische Untersuchungen bei

1. GO 11.9.2.1. die Zahl „**16,10€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**19,80 €**“
2. GO 11.9.2.2. die Zahl „**19,80€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**16,10 €**“
3. GO 11.9.3.1. die Zahl „**32,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**35,00 €**“
4. GO 11.9.3.2. die Zahl „**35,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**32,00 €**“

(22) Im Leistungsverzeichnis Teil 3 Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von Infektionen in Schafbeständen werden die Kosten für koprologische Untersuchungen bei

1. GO 11.9.2.1. die Zahl „**16,10€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**19,80 €**“
2. GO 11.9.2.2. die Zahl „**19,80€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**16,10 €**“
3. GO 11.9.3.1. die Zahl „**32,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**35,00 €**“
4. GO 11.9.3.2. die Zahl „**35,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**32,00 €**“
5. Nach der GO 11.9.3.2. wird eingefügt

”

<b>Aufwändige Vorbereitung(nur Q-Fieber)</b>	<b>11.9.5.1</b>	<b>8,60 €</b>
--	-----------------	---------------

(23) Im Leistungsverzeichnis Teil 3 Programm zur Früherkennung und Bekämpfung seuchenhafter Aborte (Infektion mit Chlamydophila abortus, Brucellose, Q-Fieber, Campylobakteriose, Salmonellose, Listeriose)

1. GO 11.9.2.1. die Zahl „**16,10€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**19,80 €**“
2. GO 11.9.2.2. die Zahl „**19,80€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**16,10 €**“
3. GO 11.9.3.1. die Zahl „**32,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**35,00 €**“
4. GO 11.9.3.2. die Zahl „**35,00€**“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „**32,00 €**“

5. Nach der GO 11.9.3.2. wird eingefügt

<b>Aufwändige Vorbereitung(nur Q-Fieber)</b>	<b>11.9.5.1</b>	<b>8,60 €</b>
--	-----------------	---------------

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 08. Dezember 2021

gez.

Dr. Gerhard Kuhn

Geschäftsführer

Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein.

Ausgefertigt am 08. Dezember 2021

gez.

Dr. Gerhard Kuhn,

Geschäftsführer

Die vorstehende Satzung wurde vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit Schreiben vom 18.01.2022 gemäß § 19 Absatz 2 TierGesAG genehmigt. Am ..... auf der Homepage [www.tsk-bw.de](http://www.tsk-bw.de) bereitgestellt und veröffentlicht und somit am .....Kraft getreten.